

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
25. Oktober 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 7 RAr 37/87

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung
vom 25. Oktober 1988
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 27. Mai 1986 und des Sozialgerichts Oldenburg vom 12. Dezember 1985 hinsichtlich
der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als der Bescheid der Beklagten vom
31. Januar 1985 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Februar 1985 auch für die
Zeit vom 1. bis 28. Januar 1985 aufgehoben und die Beklagte verurteilt worden ist, der Klä-
gerin für diese Zeit Arbeitslosengeld zu zahlen. In diesem Umfang wird die Klage
abgewiesen

Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin zwei Drittel der außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 1. Januar bis 25. Februar 1985.

Die 1954 geborene ledige Klägerin war nach Abschluß ihrer Berufsausbildung als Sozialpädagogin im Jahre 1982 vom 20. April bis 21. Mai 1982 aushilfsweise im Schuldienst in ihrem Beruf beschäftigt und anschließend arbeitslos, bis sie am 25. April 1983 eine Beschäftigung als Erzieherin zu einem Monatsgehalt von 2.356,26 DM brutto bei der Kirchengemeinde M. bei H. fand. Dieses Beschäftigungsverhältnis löste sie zum 31. Dezember 1984 und zog von H. nach O. zu dem Sozialpädagogen Hartmut R. (R), der dort nach einer vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 dauernden Arbeitslosigkeit im Restaurant seines Bruders Beschäftigung gefunden hatte und seit dem 1. Oktober 1984 in O. wohnt.

Die Klägerin meldete sich am 27. Dezember 1984 arbeitslos und beantragte Alg. Die Aufgabe ihrer Beschäftigung entschuldigte sie damit, daß sich ihre Hoffnung, später von der Kirchengemeinde als Sozialpädagogin beschäftigt und bezahlt zu werden, als Irrtum herausgestellt habe. Überdies habe sie die Trennung von R, mit dem sie verlobt sei und seit zehn Jahren zusammenlebe, psychisch nicht länger verkraften können. Schließlich hätten auch finanzielle Gründe sie zu dem Umzug veranlaßt.

Mit dem angefochtenen Bescheid bewilligte die Beklagte Alg erst ab 26. März 1985, weil vom 1. Januar bis 25. März 1985 eine Sperrzeit eingetreten sei (Bescheid vom 31. Januar 1985, Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 1985). Das Sozialgericht (SG) hat - unter Zulassung der Berufung - den Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Alg ab 1. Januar 1985 zu zahlen (Urteil vom 12. Dezember 1985). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 27. Mai 1986).

Zur Begründung seines Urteils hat das LSG folgendes ausgeführt:

Nach § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) trete eine Sperrzeit ein, wenn der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis gelöst und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt habe, ohne



für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Bei Sperrzeiten, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 einträten, betrage die Dauer der Sperrzeit nach § 119a Nr 1 AFG 12 Wochen. Die Klägerin habe ihr Beschäftigungsverhältnis zwar gelöst und hierdurch auch schuldhaft die Arbeitslosigkeit herbeigeführt, weil sie gewußt habe, daß sie in O. keinen Anschlußarbeitsplatz haben werde. Sie habe für ihr Verhalten jedoch einen wichtigen Grund. Allerdings stelle nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der Zuzug zu einem Partner, mit dem eine nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet oder wiederhergestellt werden solle, für die Aufgabe eines Beschäftigungsverhältnisses keinen wichtigen Grund dar (BSGE 52, 276 = SozR 4100 § 119 Nr 17), während die Eheschließung und der Zuzug des Arbeitnehmers zum Ehepartner als wichtiger Grund anerkannt sei (BSGE 43, 269 = SozR 4100 § 119 Nr 2). An dieser Rechtsprechung sei im Grundsatz festzuhalten. Der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe erfordere es, die aus Gründen der Herstellung oder Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft erfolgte Aufgabe eines Beschäftigungsverhältnisses als gerechtfertigt anzusehen und eine Sperrzeit im Leistungsbezug nicht eintreten zu lassen. Dabei handele es sich um eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß jeder Arbeitnehmer im Interesse der Versichertengemeinschaft an seinem Arbeitsplatz festzuhalten habe, solange er nicht sicher sein könne, einen anderen zu erhalten, und besondere Umstände, die das Festhalten an einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht zumutbar erscheinen lassen, nicht vorlägen. Keine Ausnahme von diesem Grundsatz rechtfertige die Wiederherstellung, erst recht nicht die Herstellung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die nach wie vor nicht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehe, auch wenn diese Lebensform von der Gesellschaft inzwischen anerkannt oder zumindest geduldet und nicht mehr nur in ganz unerheblichem Umfange praktiziert werde. Die Anerkennung eines wichtigen Grundes iS von § 119 Abs 1 AFG sei auch nicht deshalb geboten, weil der Gesetzgeber in anderen Bereichen zum Nachteil der nichtehelichen Gemeinschaft die Gleichstellung mit der Ehe bewirkt habe, wie dies etwa bei der Berücksichtigung von Einkommen des ehelichen wie des nichtehelichen Lebenspartners im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder nach § 138 AFG erfolgt sei. Regelungen dieser Art sollten nicht die nichteheliche Lebensgemeinschaft benachteiligen oder bestrafen, sondern lediglich eine Benachteiligung der ehelichen Lebensgemeinschaft verhindern.

Andererseits könnten doch besondere Umstände im Einzelfall eine andere Beurteilung rechtfertigen, zB wenn der Lebensgefährte der persönlichen Betreu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ung bedürfe und der Arbeitslose sich dieser Betreuungsaufgabe nicht entziehen wolle und könne. Ein wichtiger Grund sei auch anzuerkennen, wenn eine Arbeitnehmerin zum Vater ihres Kindes ziehe, um eine nichteheliche Erziehungsgemeinschaft herzustellen, sofern dies zu dem gewählten Zeitpunkt im Interesse des Kindeswohls naheliege (BSGE 52, 276 = SozR 4100 § 119 Nr 17). Allen diesen Fällen sei gemeinsam, daß dem Bestreben billigenswerte objektive Interessen und Verpflichtungen zumindest moralischer Art zugrunde lägen, hinter denen im Einzelfalle das Interesse der Versichertengemeinschaft an der Vermeidung von Arbeitslosigkeit zurücktreten müsse. Ein solcher Sachverhalt sei im vorliegenden Falle auch wegen der besonders langen Dauer der zwischen der Klägerin und R bestehenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegeben. Es erscheine zwar gerechtfertigt, nichteheliche Lebensgemeinschaften als Ausdruck oder Folge persönlicher Wünsche und Bedürfnisse zu werten, die durch Unverbindlichkeit und Wechselhaftigkeit gekennzeichnet seien. Solche Lebensgemeinschaften ließen auch grundsätzlich keine eheähnlichen Rechte und Pflichten entstehen. Eine andere Beurteilung sei jedoch bei einer besonders langen Dauer, wie im vorliegenden Falle bei einer zehnjährigen Dauer, geboten. Eine solche Dauer lasse den ernsthaften Willen der Partner erkennen, eine dauerhafte Bindung einzugehen und bestätige zugleich, daß diese objektiv bestehe. Für Fälle dieser Art werde daher in Rechtsprechung und Literatur erwogen, ob nicht auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Rechte und Pflichten erwachsen könnten (vgl BGH FamRZ 1983, 53). Aus objektiven Verhältnissen und Interessen dieser Art könnte zwar wegen des Verfassungsschutzes der Ehe kein Anspruch auf Gleichbehandlung wegen aller Vorteile und Vergünstigungen, welche die Rechtsordnung der ehelichen Lebensgemeinschaft gebe, hergeleitet werden. Wohl aber sei es gerechtfertigt, in solchen Fällen das Bestreben nach Wiederherstellung dieser Gemeinschaft als einen wichtigen Grund für die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses iS des § 119 Abs 1 AFG anzuerkennen, der nicht hinter dem Interesse der Versichertengemeinschaft an der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses und der Vermeidung von Arbeitslosigkeit zurücktreten müsse. Im konkreten Falle komme hinzu, daß nur ein verhältnismäßig geringer Schaden für die Versichertengemeinschaft eingetreten sei. Es habe nämlich die begründete Aussicht bestanden, daß der von der Klägerin aufgebene Arbeitsplatz mit einer arbeitssuchenden und arbeitslosen Erzieherin wieder besetzt werde; hierdurch hätte deren Leistungsbezug beendet werden können. Ein wichtiger Grund könne im vorliegenden Falle auch nicht deshalb verneint werden, weil die Klägerin ihren Arbeitsplatz schon nach einer dreimonatigen Trennung von R aufgegeben habe. Allerdings lägen für eine gesundheitliche Gefährdung der Klägerin Beweismittel nicht vor, insbesondere habe die Klägerin nicht in einer ärztlichen



Behandlung gestanden. Indessen habe die Klägerin auch dann, wenn sie eine längere Zeit der Trennung auf sich genommen hätte, keine Aussicht auf die Erlangung eines Anschlußarbeitsplatzes in O. oder Umgebung gehabt. Tatsächlich habe sie trotz der Übersiedlung nach O. zum Jahresanfang 1985 erst ab 1. Oktober 1985 eine befristete Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme erhalten und aufnehmen können. Das spreche für die Richtigkeit ihrer Behauptung, daß sie aus einer ungekündigten weiteren Beschäftigung in H. heraus überhaupt keine Aussicht gehabt hätte, in absehbarer Zeit in ihrem Beruf oder berufsnah in O. oder Umgebung einen Arbeitsplatz zu erlangen. Bei dieser Sachlage hätte ein weiteres Verbleiben auf ihrem Arbeitsplatz in H. dem Zweck der gesetzlichen Regelung des § 119 AFG nicht oder doch nicht wesentlich gedient. Schließlich könne entgegen der von der Beklagten vorgetragenen Ansicht ein wichtiger Grund nicht deshalb verneint werden, weil R in H. hätte bleiben und dort nach Arbeit suchen können. Abgesehen davon, daß R bereits ein Jahr arbeitslos gewesen sei und wenig Aussicht gehabt haben dürfte, als Diplom-Sozialpädagoge im H. Raum eine Beschäftigung zu erhalten, so daß die Aufnahme der Beschäftigung im Restaurant seines Bruders in O. durchaus verständlich und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig erscheine, unterliege sein Verhalten keiner gerichtlichen Nachprüfung im Rahmen der hier streitigen Sperrzeit.

Mit der Revision macht die Beklagte die Verletzung von § 119 Abs 1 AFG und von Art 6 Grundgesetz (GG) geltend. Nach der Rechtsprechung des BSG könne der Zuzug zu einem Partner, mit dem eine nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet oder wiederhergestellt werden solle, nicht als wichtiger Grund iS des § 119 AFG angesehen werden. Dieser Rechtsprechung liege die Erwägung zugrunde, daß eine nichteheliche Gemeinschaft nicht unter dem verfassungsrechtlichen Schutz des Art 6 GG stehe. Demgegenüber habe das LSG der nichtehelichen Lebensgemeinschaft der Klägerin allein wegen der mehr als zehnjährigen Dauer den Status einer "Quasi-Ehe" zugebilligt, indem es in der Wiederherstellung dieser Gemeinschaft einen wichtigen Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gesehen habe. Eine solche Bedeutung könne der Dauer indessen nicht beigemessen werden; denn selbst wenn die Partner einer solchen Gemeinschaft viele Jahre zusammenlebten, werde hierdurch keine Rechtsgemeinschaft gebildet. Die Gleichbehandlung der nichtehelichen Gemeinschaft mit Ehen, wie sie das LSG vorgenommen habe, verstoße gegen die sich aus Art 6 GG ergebende Verpflichtung zum besonderen Schutz der Ehe und Familie. Zum besonderen Schutz gehöre auch der materiell-wirtschaftliche Bereich, insbesondere das Gebiet des Sozialversicherungsrechts. Durch eine gleichheitswidrige Annäherung nichtehelicher Gemeinschaften an Ehen



dürfe letzteren nicht das Privileg der rechtlichen Vorzugsstellung genommen werden. Folglich dürfe der Zuzug zum nichtehelichen Partner nicht als wichtiger Grund für die Lösung des Arbeitsverhältnisses iS von § 119 Abs 1 AFG anerkannt werden.

Die Beklagte beantragt unter Rücknahme ihrer anfänglich weitergehenden Revision,
die Urteile des LSG und des SG insoweit aufzuheben, als der angefochtene Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids auch für die Zeit vom 1. Januar bis 25. Februar 1985 aufgehoben und die Beklagte verurteilt worden ist, der Klägerin für diese Zeit Arbeitslosengeld zu zahlen, sowie in diesem Umfange die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ist der Auffassung, die Revision verkenne die Tragweite des Begriffs des wichtigen Grundes, wenn sie einen solchen in Fällen vorliegender Art nur beim Umzug zum Ehegatten anerkenne. Denn es seien alle wesentlichen Umstände zu würdigen, die für oder gegen die Zumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sprechen könnten. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, daß neben der Wertentscheidung für Ehe und Familie das Grundgesetz weitere gleichrangige und teilweise vorrangige Wertentscheidungen getroffen habe, wie etwa das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Leben und auf die Entfaltung der Persönlichkeit. Diese Grundrechte würden aber beeinträchtigt, wenn Partner einer Lebensgemeinschaft deshalb benachteiligt würden, weil sie die Ehe aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen nicht oder noch nicht eingehen könnten. Das LSG habe zutreffend alle wesentlichen Umstände berücksichtigt und gewürdigt, ua auch, daß es R gelungen sei, einen Arbeitsplatz zu finden und daß die Klägerin die Versichertengemeinschaft durch die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses im Ergebnis überhaupt nicht belastet habe.

II

Die Revision der Beklagten ist zu einem Teil begründet, zu einem anderen dagegen nicht. Aufgrund der Revision der Beklagten hat der Senat nur noch darüber zu entscheiden, ob die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar bis 25. Februar 1985 Alg zu beanspruchen hat. Soweit die Klägerin das Alg, das ihr die Vorin-



stanzen zugesprochen haben, für die Zeit vom 26. Februar bis 25. März 1985 begehrt hat, ist das Urteil des LSG nicht mehr im Streit; denn insoweit hat die Beklagte - mit Rücksicht auf die während des Revisionsverfahrens durch das Achte Gesetz zur Änderung des AFG vom 14. Dezember 1987 (BGBl I 2602) erlassene Vorschrift des § 242d Abs 2 AFG - ihre Revision mit der Folge des Verlusts des Rechtsmittels (§ 165, § 156 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) zurückgenommen.

Bedenken gegen das Verfahren der Vorinstanzen bestehen nicht. Die Berufung der Beklagten war aufgrund ausdrücklicher Zulassung durch das SG ungeachtet der Vorschrift des § 144 Abs 1 Nr 2 SGG statthaft (§ 150 Nr 1 SGG). Zu Recht hat die Klägerin eine Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs 4 SGG erhoben; eine Beschränkung auf eine Anfechtungsklage wäre unzulässig gewesen, da die Beklagte für die streitige Zeit eine Alg-Bewilligung nicht ausgesprochen, sondern den Antrag wegen sperrzeitbedingten Ruhens abgelehnt hatte (vgl BSG SozR 4100 § 119 Nr 29; BSGE 61, 158, 160 = SozR 4100 § 119 Nr 30).

In der Sache sind die Urteile der Vorinstanzen nicht zu billigen, als sie der Klägerin Alg für die Zeit vom 1. bis 28. Januar 1985 zugesprochen haben; die Klage ist insoweit abzuweisen. Die Beklagte hat es für diese Zeit zu Recht abgelehnt, der Klägerin Alg zu bewilligen. In dieser Zeit ruhte nämlich ihr Alg-Anspruch wegen Eintritts einer Sperrzeit.

Nach § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG in der hier maßgeblichen Fassung des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl I 1497) tritt eine Sperrzeit ein, wenn der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis gelöst und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Zutreffend ist die Beklagte davon ausgegangen, daß die Klägerin diesen Sperrzeittatbestand erfüllt hat.

Der Arbeitslose hat das Arbeitsverhältnis gelöst, wenn er es selbst kündigte oder, wie das hier geschehen ist, durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber beendete. Nach der Rechtsprechung des Senats genügt es schon, wenn der Arbeitslose durch seine Zustimmung zu dem Aufhebungsvertrag eine wesentliche Ursache für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesetzt hat (BSG SozR 4100 § 119 Nr 28 mwN; BSGE 61, 158, 160 = SozR 4100 § 119 Nr 30); das ist zweifellos dann der Fall, wenn die Initiative zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wie hier, vom Arbeitslosen ausgegangen ist.



Durch die Lösung des Arbeitsverhältnisses hat die Klägerin ihre Arbeitslosigkeit herbeigeführt, und zwar zumindest grob fahrlässig. Der Arbeitslose führt mit der freiwilligen Lösung des Arbeitsverhältnisses die Arbeitslosigkeit in der Regel, wenn nicht vorsätzlich, so doch grob fahrlässig herbei, wenn er nicht mindestens konkrete Aussicht auf einen Anschlußarbeitsplatz hat (BSGE 43, 269, 270 = SozR 4100 § 119 Nr 2; BSGE 52, 276, 281 = SozR 4100 § 119 Nr 17; BSGE 61, 158, 161 = SozR 4100 § 119 Nr 30). So liegt der Fall hier. Nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG hatte die Klägerin keine konkrete Aussicht auf einen Anschlußarbeitsplatz in O. ; es fehlten auch jegliche Anhaltspunkte dafür, daß sie dort alsbald einen Arbeitsplatz finden werde.

Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen kann die Klägerin sich für ihr Verhalten nicht mit Erfolg auf einen wichtigen Grund iS des § 119 Abs 1 Satz 1 AFG berufen. Was als wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, hat das Gesetz nicht näher bestimmt. Sein Bedeutungsgehalt ist daher dem Zweck der Sperrzeit zu entnehmen. Die Sperrzeitregelung beruht auf dem Grundgedanken, daß sich eine Versichertengemeinschaft gegen Risikofälle wehren muß, deren Eintritt der Versicherte selbst zu vertreten hat oder an deren Behebung er unbegründet nicht mithilft. Die Sperrzeit soll die Gemeinschaft der Beitragszahler davor schützen, daß Anspruchsberechtigte das Risiko der Arbeitslosigkeit manipulieren, indem sie dem Arbeitslosen einen Teil der Aufwendungen aufbürdet, die er der Versichertengemeinschaft durch sein Verhalten verursacht. Im Hinblick auf die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer gilt es dabei, auch solchen Lebenssachverhalten Rechnung zu tragen, die eine Aufgabe der Arbeitsstelle selbst dann als gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn infolge der Aufgabe Arbeitslosigkeit eintritt und Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen werden müssen. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll eine Sperrzeit allgemein nur dann eintreten, wenn dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit den Interessen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten zugemutet werden kann (vgl Vorbemerkung zu § 108a AFG-Entwurf, zu BT-Drucks V/4110 S 20 f). Der wichtige Grund muß auch den Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses decken; der Arbeitslose muß einen wichtigen Grund dafür haben, daß er das Arbeitsverhältnis gerade zu dem bestimmten, von ihm gewählten Zeitpunkt auflöst (BSGE 43, 269, 271 = SozR 4100 § 119 Nr 2; BSGE 52, 276, 277 = SozR 4100 § 119 Nr 17; BSGE 61, 158, 161 = SozR 4100 § 119 Nr 30).



Für die Beurteilung, ob im Einzelfall die Aufgabe eines Arbeitsplatzes zu einem bestimmten Zeitpunkt durch einen wichtigen Grund gedeckt ist, sind daher die Interessen des Arbeitnehmers an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die der Versichertengemeinschaft an der Beibehaltung der Arbeitsstelle gegeneinander abzuwägen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß ein Arbeitnehmer gehalten ist, sein Arbeitsverhältnis fortzusetzen, um dazu beizutragen, daß eine Belastung der Versichertengemeinschaft durch bewußt herbeigeführte Arbeitslosigkeit vermieden wird. Folglich kann ein die Arbeitsplatzaufgabe rechtfertigender wichtiger Grund nur gegeben sein, wenn Umstände vorliegen, unter denen nach verständiger Abwägung mit den Interessen der Versichertengemeinschaft dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist (BSG aaO).

Gründe beruflicher Art, denen zufolge der Klägerin die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als Erzieherin in einer Kirchengemeinde unzumutbar gewesen sein könnte, hat das LSG nicht festgestellt. Daß die Hoffnung der Klägerin, von der Kirchengemeinde statt als Erzieherin als Sozialpädagogin beschäftigt und bezahlt zu werden, sich als unbegründet erwiesen hatte, rechtfertigt die Aufgabe der Arbeitsstelle nicht. Wie der Senat schon entschieden hat, lassen sich die Grundsätze, die unter dem Gesichtspunkt der beruflichen Qualifikation des Arbeitslosen die Ablehnung eines Arbeitsangebots nach § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG rechtfertigen (vgl BSGE 44, 71 = SozR 4100 § 119 Nr 3; BSG SozR 4100 § 119 Nrn 4 und 9), nicht schematisch auf die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses übertragen, weil die Ausgangslage jeweils eine andere ist (BSG SozR 4100 § 119 Nr 21). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin ihre Chancen, eine Anstellung in ihrem erlernten Beruf zu finden, dadurch gefährdete, daß sie weiterhin als Erzieherin arbeitete.

Auch auf persönliche Belange, wie hier den Wunsch, den Wohnsitz von H. nach O. zu verlegen, kann sich die Klägerin mit Erfolg nicht berufen. Belange, die allein persönlichen Bedürfnissen und Wünschen entspringen, sind im allgemeinen nicht von solchem Gewicht, daß die Interessen der Versichertengemeinschaft dahinter zurücktreten müßten; denn die Solidargemeinschaft ist nicht für eine Erfüllung allein persönlicher Bedürfnisse und Wünsche da. Solche Bedürfnisse hat der Arbeitnehmer daher im Interesse der Versichertengemeinschaft an der Aufrechterhaltung von Arbeitsverhältnissen und damit letztlich an der Gewährleistung eines funktionsfähigen und finanzierbaren Versicherungssystems grundsätzlich zurückzustellen (BSGE 43, 269, 273 = SozR 4100 § 119 Nr 2).



Erfolgt aus persönlichen Gründen eine Aufgabe eines Arbeitsplatzes zum Zwecke des Ortswechsels, ist nur in Ausnahmefällen das Vorliegen eines wichtigen Grundes wegen Vorrangigkeit der Belange des Arbeitnehmers zu bejahen, etwa wenn der Ortswechsel erforderlich ist, um einen Angehörigen zu betreuen, der der Betreuung gerade durch den hierzu rechtlich oder moralisch verpflichteten Arbeitslosen bedürftig ist (vgl BSGE 7, 29, 35; 21, 205, 206; ferner BSGE 52, 276, 280 = SozR 4100 § 119 Nr 17). Einen wichtigen Grund für eine Auflösung eines Arbeitsverhältnisses durch ordentliche Kündigung stellt ferner der zur Herstellung bzw Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft erfolgende Zuzug zum Ehegatten dar, wenn der Arbeitslose von der gemeinsamen ehelichen Wohnung aus seiner bisherigen Arbeitsstelle zumutbar nicht nachgehen kann (BSGE 43, 269, 271 f = SozR 4100 § 119 Nr 2; BSGE 52, 276, 277 = SozR 4100 § 119 Nr 17). Das gilt auch dann, wenn die Ehe noch nicht geschlossen ist, der Arbeitnehmer bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses aber davon ausgehen durfte, daß die Schließung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen werde (BSGE 43, 269, 273 = SozR 4100 § 119 Nr 2). Daß einer dieser Ausnahmefälle hier gegeben ist, hat die Klägerin weder vorgetragen noch sind Anhaltspunkte dafür ersichtlich.

Zu Unrecht sieht das LSG einen wichtigen Grund darin, daß die Klägerin ihren Arbeitsplatz in H. aufgegeben hat, um die nichteheliche Lebensgemeinschaft in O. fortzusetzen, die sie bis zum Wegzug von R in H. gepflegt hat. Wie der Senat bereits entschieden hat, kann ein Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsplatz aufgibt, um eine nichteheliche Lebensgemeinschaft zu begründen oder - wie hier - diese fortzusetzen, sich für sein Verhalten grundsätzlich nicht auf einen wichtigen Grund im Sinne der Sperrzeitregelung berufen (BSGE 43, 269, 273 = SozR 4100 § 119 Nr 2; BSGE 52, 276, 277 f = SozR 4100 § 119 Nr 17), und zwar auch dann nicht, wenn die Partner miteinander verlobt sind (BSGE 43, 269, 273 = SozR 4100 § 119 Nr 2). Etwas anderes kann ausnahmsweise gelten, wenn eine Arbeitnehmerin zum Erzeuger ihres nichtehelichen Kindes zieht und besondere Umstände vorliegen, die den Zuzug zum gewählten Zeitpunkt im Interesse des Kindeswohles nahelegen (BSGE 52, 276, 280 = SozR 4100 § 119 Nr 17). Eine solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor, da die Klägerin kein Kind zu versorgen hat. Das LSG hat auch nicht festgestellt, daß R unversorgte Kinder hat. Es stellt sich daher nicht die Frage, ob dieser Umstand einen wichtigen Grund abgeben könnte, wenn die Klägerin deswegen ihre Arbeit aufgeben hätte. Wie den vom LSG getroffenen Feststellungen zu entnehmen ist, hat die Klägerin ihren Arbeitsplatz einzig und allein deshalb aufgegeben, weil sie die nichteheliche Gemeinschaft in O. fortsetzen wollte. Für Fälle dieser Art gilt nach wie vor, daß ein solcher aus rein persönlichen Be-



dürfnissen und Wünschen erfolgter Zuzug zum nichtehelichen Partner nicht die Arbeitsplatzaufgabe zu Lasten der Versichertengemeinschaft zu rechtfertigen vermag. Daran ändert der Umstand nichts, daß sich ein am Rückgang der Eheschließungen und an der beträchtlichen Zunahme nichtehelicher Lebensgemeinschaften (vgl. Nichteheleiche Lebensgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 170 der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, 1985, S. 12, 25 ff. und 147 ff.) ablesbarer Wandel in den Anschauungen der Bevölkerung zu derartigen Gemeinschaften vollzogen hat, in dessen Folge gesellschaftlicher Druck die Entstehung von Gemeinschaften dieser Art nicht mehr zu hindern vermag, in Sonderheit nicht, wenn Verlobte, die heiraten wollen, oder andere ledige oder geschiedene Personen sich - ggf. zur Probe - zusammentun.

Der Senat hat zur Begründung seiner Rechtsprechung, nach der der Arbeitnehmer einen wichtigen Grund für die fristgemäße Lösung seines Arbeitsverhältnisses hat, wenn er zur Herstellung oder Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft einen Ortswechsel vornehmen will, angeführt, daß Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind (§ 1353 Abs. 1 BGB); angesichts des besonderen Schutzes der staatlichen Ordnung, unter dem die Ehe steht (Art. 6 Abs. 1 GG), sei der mit der Drohung einer Sperrzeit möglicherweise verbundene Eingriff in höchstpersönliche Rechte und Pflichten der Ehepartner nicht gerechtfertigt. Keiner dieser Gründe läßt sich bei der Wiederherstellung einer nichtehelichen Gemeinschaft anführen. Partner nichtehelicher Gemeinschaften sind im Gegensatz zu Eheleuten nicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Von Rechts wegen brauchen Partner nichtehelicher Gemeinschaften daher weder sich gegenseitigen Beistand zu leisten noch eine häusliche Gemeinschaft zu pflegen. Die nichteheliche Gemeinschaft begründet weder in persönlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht eine Rechtsgemeinschaft; ihr Bestand als solcher ist folgerichtig rechtlich nicht gesichert. Regelungen, nach denen bestimmte nichteheliche Lebensgemeinschaften, etwa die mit Kindern, als Ehen minderen Rechts angesehen werden könnten, hat der Gesetzgeber trotz der wachsenden Bedeutung derartiger Gemeinschaften in der Rechtswirklichkeit nicht getroffen. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft entbehrt schließlich des Schutzes des Art. 6 Abs. 1 GG. Denn unter Ehe iS. des Art. 6 Abs. 1 GG fällt nur die von der staatlichen Rechtsordnung anerkannte förmliche und grundsätzlich auf Lebenszeit geschlossene Verbindung eines Mannes und einer Frau zu einer umfassenden Lebensgemeinschaft (vgl. BVerfGE 31, 58, 69 f.; 53, 224, 245 f.; 62, 323, 330), nicht eine formlos gegründete und ebenso formlos und ohne das Zutun Dritter auflösbare Verbindung anderer Art. Der Verfassungsrang dieses



Schutzes der Ehe ist aber im Rahmen der Interessenabwägung ausschlaggebend dafür, die Interessen der Versichertengemeinschaft gegenüber den persönlichen Bedürfnissen und Wünschen der Ehegatten an der Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zurücktreten zu lassen (vgl BSGE 43, 269, 272 = SozR 4100 § 119 Nr 2).

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, ihre Gemeinschaft mit R stehe als Familie unter dem Schutze des Art 6 Abs 1 GG; denn die nichteheliche Gemeinschaft eines Mannes mit einer Frau bildet auch dann, wenn Mann und Frau wie Eheleute zusammenleben, keine Familie iS des Art 6 Abs 1 GG, selbst wenn in dieser Gemeinschaft gemeinsame Kinder vorhanden sind (vgl BSGE 52, 276, 278 = SozR 4100 § 119 Nr 17).

Da nur Ehe und Familie, nicht auch andere Formen gemeinschaftlichen Lebens unter den besonderen Schutz des Staates gestellt sind, kann nur Ehegatten das Recht zugebilligt werden, auf Kosten der Versichertengemeinschaft Arbeitslosigkeit in Kauf zu nehmen, um zusammenzuziehen, nicht dagegen auch Partnern anderer Gemeinschaften. Dies stellt keinen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 1 GG dar. Diese Vorschrift verbietet, wesentlich Gleiches ungleich und wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln. Hier liegen indessen die aufgezeigten, gewichtigen Unterschiede vor. Daß die Partner einer nichtehelichen Gemeinschaft nicht die gleichen Rechte wie Ehegatten genießen, ist in einer freiheitlichen Ordnung verfassungsrechtlich umso weniger zu beanstanden, als dies auf die freie Entschließung der Betroffenen zurückzuführen ist.

Eine andere Beurteilung ist nicht deshalb geboten, weil hiernach der Arbeitslose, der in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, bei der Sperrzeit anders behandelt wird als ein Ehegatte, während er bei der Prüfung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für Arbeitslosenhilfe (Alhi) aufgrund des § 137 Abs 2a AFG (eingefügt durch das Siebte Gesetz zur Änderung des AFG vom 20. Dezember 1985, BGBl I 2484; vgl für den davor geltenden Rechtszustand BSGE 63, 120 = SozR 4100 § 138 Nr 17) einem solchen gleichsteht (so zutreffend LSG Baden-Württemberg NJW 1988, 2132; aA SG Osnabrück NJW 1988, 2133). Auch wenn sie unvereinbar zu sein scheinen, beruhen beide Rechtsfolgen auf der gleichen Grundlage, dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe (Art 6 Abs 1 GG). Wie dieser Schutz, der Partnern nichtehelicher Gemeinschaften nicht zusteht, gebietet, beim Zuzug zum Ehegatten von einer Sperrzeit abzusehen, verbietet er andererseits, die Ehe zu diskriminieren. Der verheiratete Arbeitslose darf nicht schlechter behandelt werden, als wenn er - bei im übrigen gleichen



Umständen - nicht verheiratet wäre. Dies bei der Bedürfnisprüfung der Alhi zu verhindern, ist Aufgabe des § 137 Abs 2a AFG. Anknüpfungspunkt ist dabei die Tatsache des Wirtschaftens "aus einem Topf" bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften. Wenn es den § 137 Abs 2a AFG nicht gäbe, stünde der Arbeitslose, der verheiratet ist und mit seinem Ehegatten zusammenlebt, schlechter da, als wenn er unverheiratet mit einem Partner zusammenlebte und mit diesem "aus einem Topf" wirtschaftete. Daher bestimmt § 137 Abs 2a AFG, daß Einkommen und Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, wie das Einkommen und Vermögen eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen ist. Demgegenüber ist bei der Sperrzeit der sachliche Grund für die Ungleichbehandlung verheirateter und nicht verheirateter Partner die unterschiedliche Gewichtung ihrer Interessen. Unterschiedlich muß diese Gewichtung ausfallen, weil die Ehe unter dem besonderen Schutz des Staates steht (Art 6 Abs 1 GG), die gemeinschaftliche Lebensführung in freier Partnerschaft diesen verfassungsrechtlichen Schutz dagegen nicht genießt. Sind mithin sachliche Gründe dafür gegeben, verheiratete und nicht verheiratete zusammenlebende Paare bei der Bedürftigkeit im Bereich der Alhi gleich, im Sperrzeitrecht dagegen ungleich zu behandeln, ist die Differenzierung nicht zu beanstanden.

Entgegen der Auffassung des LSG stellt der Zuzug eines Arbeitnehmers zum Verlobten bzw zum Partner einer nichtehelichen Gemeinschaft von Mann und Frau ohne besondere Umstände auch dann keinen wichtigen Grund dar, wenn die Gemeinschaft schon seit Jahren Bestand hat. Die Gemeinschaft wird nämlich, auch wenn sie - wie hier - über zehn Jahre Bestand hat, keine eheliche. Es bleibt deshalb dabei, daß die Partner einander nicht zum gemeinschaftlichen Leben verpflichtet sind, die Gemeinschaft als solche rechtlich nicht geschützt und ihr Bestand in Sonderheit nicht dem besonderen Schutze des Staates anvertraut ist. Unerheblich in diesem Zusammenhang ist daher auch, daß aufgrund der bereits zehn Jahre dauernden Beziehung der Klägerin zu R von einem ernsthaften Willen beider Partner nach einer dauerhaften Beziehung ausgegangen werden kann. Daß die Wünsche nicht verheirateter Partner nach Herstellung einer Lebensgemeinschaft nicht in gleicher Weise wie die gleichartigen Interessen von Ehepartnern schutzwürdig sind, gilt allgemein und unabhängig von der Dauer und der Ernsthaftigkeit der Verbindung. Diese grundsätzliche Gewichtung der gegenläufigen Interessen von Arbeitnehmer und Versichertengemeinschaft zugunsten letzterer schließt jedoch nicht aus, daß im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände auch der Umzug eines nicht verheirateten Arbeitnehmers zu seinem Lebensgefährten einen wichtigen Grund zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses darstellen könnte, was das LSG zB für



den Fall der notwendigen persönlichen Betreuung des Partners durch den zuziehenden Arbeitnehmer erwogen hat. Liegen im Einzelfall aber derartige besondere Umstände nicht vor, fehlt es an einem unabweisbaren Bedürfnis für die Aufgabe des Arbeitsplatzes, das die Befreiung des Arbeitslosen von den an die Auslösung des Versicherungsfalles geknüpften Sperrzeitfolgen zu rechtfertigen vermag.

Die Fortsetzung ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses war der Klägerin auch nicht deshalb unzumutbar, weil sie nach den Gegebenheiten des Falles von H. aus keine Aussicht auf eine "zeitnahe" Vermittlung in ein neues Beschäftigungsverhältnis im Raum O. gehabt hat. Die mangelnde Aussicht, nach Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses einen Anschlußarbeitsplatz zu finden, rechtfertigt den Eintritt einer Sperrzeit; die mangelnde Aussicht kann daher nicht zugleich ein wichtiger Grund sein, der die Sperrzeitfolge ausschließt (BSGE 52, 276, 280 = SozR 4100 § 119 Nr 17). Unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch der Einwand der Klägerin, daß ihr Arbeitsplatz in H. von einer anderen arbeitslosen Erzieherin hätte besetzt werden können. Der Senat hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Sperrzeitregelung ihre Funktion, zu verhindern, daß der Anspruchsberechtigte das Risiko seiner Arbeitslosigkeit manipuliert, nicht erfüllen könnte, insbesondere nicht in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit, wenn gegen den Eintritt einer Sperrzeit allgemein geltend gemacht werden dürfte, daß die aufgegebene bzw die abgelehnte Arbeitsstelle genauso gut oder sogar besser von einem anderen Arbeitslosen ausgefüllt werde und der Versichertengemeinschaft durch den Sperrzeitatbestand kein besonderer Schaden entstanden sei (BSG SozR 4100 § 119 Nr 28). Die deutsche Arbeitslosenversicherung nimmt zwar letztlich jede Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer hin, da der Anspruch auf Alg nicht gänzlich, sondern grundsätzlich nur für die Dauer der Sperrzeit versagt wird. Das rechtfertigt es jedoch, im Rahmen der nach § 119 Abs 1 Satz 1 AFG gebotenen Abwägung zu berücksichtigen, daß es gerade nicht den Vorstellungen des Gesetzes entspricht, daß der Arbeitnehmer sanktionslos den Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit herbeiführt (BSG aaO).

Andere Gründe, die die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gerade zu dem gewählten Zeitpunkt rechtfertigen könnten, sind nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG nicht gegeben. Vorübergehende finanzielle Nachteile infolge des Wegzugs von R muß die Klägerin im Interesse der Versichertengemeinschaft in Kauf nehmen. Ein wichtiger Grund, das Arbeitsverhältnis aufzugeben, kann hieraus nicht hergeleitet werden.



Die Beklagte ist daher zu Recht davon ausgegangen, daß eine Sperrzeit eingetreten ist. Die Dauer dieser Sperrzeit beträgt jedoch nicht zwölf, wie ursprünglich angenommen, oder acht Wochen, die jetzt noch streitig sind, sondern lediglich vier Wochen.

Allerdings dauern Sperrzeiten, die wie hier in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1989 eintreten, nach § 119a Nr 1 AFG, eingefügt durch das Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl I 1713), zwölf und im Falle des § 119 Abs 2 AFG sechs Wochen. Die Vorschrift ist jedoch nach dem schon erwähnten § 242d Abs 2 AFG nicht anzuwenden, weil die Klägerin innerhalb der Rahmenfrist 360 Kalendertage vor dem 1. Januar 1985 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat und die Entscheidung über die Sperrzeit am 23. Juli 1987 noch nicht unanfechtbar war. Die Dauer der Sperrzeit richtet sich im vorliegenden Falle mithin nach § 119 AFG. Sie umfaßt daher acht Wochen (Abs 1 Satz 1) und vier Wochen, wenn eine Sperrzeit von acht Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde (Abs 2).

Wann die Dauer einer Sperrzeit nach § 119 Abs 2 AFG nur die Hälfte der Regeldauer beträgt, steht nicht im Ermessen der Beklagten; diese ist auch nicht ermächtigt, letztverbindlich über das Vorliegen der Härte zu entscheiden. Die gerichtliche Überprüfung, ob eine Sperrzeit mit der Regeldauer (von hier acht Wochen) nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine Härte bedeuten würde, unterliegt daher keinen Einschränkungen und ist von den Gerichten regelmäßig vorzunehmen, wenn eine Sperrzeit eingetreten ist und die Beklagte von der Regeldauer ausgegangen ist (vgl BSGE 44, 71, 81 f = SozR 4100 § 119 Nr 3; BSGE 48, 109, 114 = SozR 4100 § 119 Nr 8). Nach den nicht angegriffenen Feststellungen, die das LSG getroffen hat, liegt eine Härte hier vor.

Ob eine Sperrzeit von acht Wochen eine besondere Härte bedeuten würde, ist dem Wortlaut des § 119 Abs 2 AFG zufolge nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen zu beurteilen, nicht dagegen nach anderen Umständen. Umstände persönlicher oder wirtschaftlicher Art bleiben hiernach außer Betracht, es sei denn, daß sie zu den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen gehören bzw sich auf diese Tatsachen zwangsläufig auswirken. Letzteres hat zur Folge, daß unter dem Gesichtspunkt der Härte ggf auch Umstände persönlicher oder wirtschaftlicher Art Berücksichtigung finden, die von ihrem Gewicht her zwar nicht den Eintritt einer Sperrzeit hindern, auf-



grund der Besonderheiten des Einzelfalles eine Sperrzeit von einer Regeldauer aber als besonders hart erscheinen lassen (vgl das nicht veröffentlichte Urteil des Senats vom 10. Mai 1979 - 7 RAr 111/78 -; Urteil des Senats vom 20. März 1980 - 7 RAr 4/79 -, veröffentlicht im Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit - Rechtsprechung - zu § 119 AFG Nr 2530; BSGE 54, 7, 14 = SozR 4100 § 119 Nr 19; Urteil des Senats vom 21. Juli 1988 - 7 RAr 41/86 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Hiernach ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, daß die Aufgabe des Arbeitsplatzes in M. nicht willkürlich, sondern durch das anzuerkennende Bestreben bestimmt gewesen ist, eine langjährige tiefe menschliche Beziehung aufrechtzuerhalten. Auch war es die Lage am Arbeitsmarkt, die einerseits R veranlaßte, H. zu verlassen, es andererseits der Klägerin unmöglich machte, von H. aus zeitnah und ggf nahtlos einen Anschlußarbeitsplatz im O. Raum zu finden. Jedenfalls wenn der ledige Arbeitslose seinen Arbeitsplatz aufgibt, um eine über zehn Jahre gelebte Gemeinschaft fortzusetzen, nachdem der ledige Partner nach längerer Arbeitslosigkeit an einem anderen Ort eine Beschäftigung gefunden hat und ein Anschlußarbeitsplatz nicht zu finden ist, liegen Besonderheiten vor, die sonst bei Sperrzeiten nicht gegeben sind und den Eintritt einer Sperrzeit von acht Wochen als besonders hart erscheinen lassen. Die bisherige Praxis der Beklagten bestärkt den Senat in dieser Auffassung; in allen Rechtsstreitigkeiten, in denen das BSG bislang über den Eintritt einer Sperrzeit nach Aufgabe des Arbeitsplatzes wegen Zuzugs zum Verlobten (oä) zu entscheiden hatte, war schon von Seiten der Arbeitsämter die Sperrzeitdauer herabgesetzt worden (vgl BSGE 43, 269 = SozR 4100 § 119 Nr 2; BSGE 52, 276 = SozR 4100 § 119 Nr 17; vgl ferner BSGE 21, 205).

Hiernach ist die Klage unbegründet, soweit die Klägerin Alg für die Zeit vom 1. bis 28. Januar 1985 begehrt, weil der Anspruch auf Alg sperrzeitbedingt ruht, im übrigen aber begründet. Entsprechend war auf die Revision der Beklagten zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

